

über hinaus, daß der Bund im Hinblick auf Artikel 30 GG keine Kompetenz habe, überhaupt eine Gebührenregelung zu treffen. In den Artikeln 70 ff. GG sei keine Kompetenzzuweisung getroffen, und weil das Land von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht habe, dürfe der Bund in diesem Bereich nicht tätig werden.

Abg. Reinhard betont, in diesem Punkt habe er eine andere Rechtsauffassung als der Innenminister. Das dürfe einem Parlamentarier wohl erlaubt sein, und davon lasse er sich auch durch die CDU-Fraktion nicht abbringen. Sein Selbstbewußtsein als Abgeordneter gestatte ihm, in einer entscheidenden Rechtsfrage einmal eine andere Meinung zu haben als der Minister, auch wenn dieser seiner Partei angehöre und er ihn ansonsten sehr schätze. Das sollte unter Demokraten eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

Da die Kompetenzfrage in dem Gutachten des Innenministers - bei dem er eine gewisse Eilbedürftigkeit wegen der heutigen Sitzung konzedere - nicht ausreichend untersucht worden sei, wünsche die SPD-Fraktion noch gründlichere Prüfungen im Hinblick auf Artikel 30 GG.

II. Stellungnahme zu den vom Ausschuß in der Sitzung am 12.02.1987 aufgeworfenen Fragen zu speziellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs

II.1 - Zu § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2

Abg. Paus (CDU) stellt fest, auf seine Frage zum Melderecht bei Personen ohne Wohnsitz habe Staatssekretär Dr. Munzert dankenswerterweise in einem Vermerk Stellung genommen. Seine Fraktion behalte sich vor, unabhängig vom Gesetzentwurf darauf zurückzukommen.

Abg. Klütsch (SPD) fragt in dem Zusammenhang noch, warum in § 1 Abs. 2 das Wort "voraussichtlich" enthalten sei und nicht auf den Tatbestand der Unterbringung in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen abgestellt werde.

Ministerialrat Kittel (Innenministerium) erläutert, bei der Aufnahme in einer solchen Einrichtung sei die Feststellung, ob jemand dauernd untergebracht werden müsse, sehr schwierig; es könne sich deshalb nur um eine Prognose handeln. Deshalb heiße es hier "voraussichtlich". - Minister Dr. Schnoor macht darauf aufmerksam, daß man damit die Formulierung des geltenden Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise übernommen habe.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
20. Sitzung

12.03.1987  
ei-mm

### II.2 - Zu § 5 Abs. 1

Abg. Reinhard (SPD) bemerkt zu Seite 4 der Vorlage, es sei selbstverständlich, daß der Behörde ein "pflichtgemäßes Ermessen" zugebilligt werden müsse; das sei durch das Wort "können" ausgedrückt. Ihm gehe es um die Ausformung des unbestimmten Rechtsbegriffs "wichtiger Grund". Er vermöge nicht einzusehen, daß man Beispielsfälle nur in einer Verwaltungsvorschrift angeben könne. Für die Sachbearbeiter in den Einwohnermeldeämtern sei es seines Erachtens eine Erleichterung, wenn man als Anhaltspunkt für die Auslegung in den Gesetzestext die Worte einfüge: "z. B. bei Vorliegen körperlicher Gebrechen".

StS Dr. Munzert legt dar, der in vielen Gesetzen anzutreffende Begriff "wichtiger Grund" bedeute hier: "wenn dem Betreffenden nicht zugemutet werden kann, selbst zu erscheinen". Neben Gebrechlichkeit gebe es auch noch andere Gründe. Bei einer wenn auch nur beispielhaften Aufzählung im Gesetz sehe er die Gefahr einer negativen Abgrenzung, weil der Sachbearbeiter möglicherweise nicht darüber nachdenke, daß neben dem aufgeführten Grund auch noch andere Gründe in Betracht kämen. Ihm erscheine der - in vielen anderen Fällen genauso beschrittene - Weg, das nur durch eine Verwaltungsvorschrift zu steuern, angemessener.

### II.3 - Zu § 5 Abs. 2

Abg. Klütsch (SPD) überzeugt die in der Vorlage gegebene Begründung für die Formulierung "Jugendliche ... sind fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz" nicht. Niemand könne sich darunter etwas vorstellen. Er frage sich, warum nicht in das Gesetz hineingeschrieben werde: "Jugendliche ... können selbst Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises stellen." Ihm sei klar, daß es nicht nur um die Antragstellung, sondern auch um daraus folgende Handlungen gehe; aber die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung schlage jedem ins Gesicht, der sich um eine verständliche Sprache bemühe.

Der Redner bittet das Ministerium, eine Formulierung zu suchen, die umschreibe, was Jugendliche tun könnten. - "Wir überlegen das einmal", antwortet Minister Dr. Schnoor.

### II.4 - Zu § 5 Abs. 5

Abg. Klütsch (SPD) erscheint der Sprung von der Antragstellung über Stufen bis hin zu "erkennungsdienstlichen Maßnahmen" nach wie vor nicht geheuer. Er verstehe nicht, warum bei einem

Antragsteller, dessen Unterlagen zur Identitätsfeststellung nicht ausreichen, nicht einfach der Antrag zurückgewiesen werde. Dann obliege es dem Antragsteller selbst, mit neuen Nachweisen aufzuwarten, um einen Ausweis zu bekommen. Gründe für erkennungsdienstliche Maßnahmen seien für ihn nicht erkennbar. Er wolle auch nicht, daß womöglich Jugendliche in polizeilichen Dateien gespeichert würden, weil sie mit erkennungsdienstlichen Maßnahmen konfrontiert worden seien.

Ministerialrat Dr. Tegtmeier (Innenministerium) stellt klar, der vorgesehene Datenabgleich führe nur zum Erfolg, wenn der Betroffene vorher schon erkennungsdienstlich behandelt worden sei. Wenn der Abgleich nicht zu einem Ergebnis führe, sei keinesfalls die erstmalige Speicherung des Betroffenen in einer Datei vorgesehen. Die angefallenen Unterlagen würden wieder vernichtet.

Abg. Klütsch (SPD) bittet noch einmal zu überlegen, ob es nicht sinnvoll sei, einen Antrag vor Erreichen dieser Stufe zurückzuweisen, wenn die Identität nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden könne.

#### II.6 - Zu § 10

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) erscheint es nach wie vor ungeheuer bürokratisch, für die Ausstellung von Ausweisen für Jugendliche unter 16 Jahre eine Gebühr zu verlangen, während die 16- bis 21jährigen davon befreit seien. Wenn sich ein 14- bis 16jähriger Jugendlicher um die Ausstellung eines Personalausweises bemühe und dadurch zum Ausdruck bringe, daß er Mitglied der Gesellschaft sei, sollte das ihres Erachtens anerkannt werden. Sie meine: Wenn überhaupt "Gebühr", dann nur für Personen über 21!

Ministerialdirigent Elkemann (Innenministerium) bittet zu berücksichtigen, daß Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren einen Kinderausweis für 5 DM erhalten könnten. Bei dem Vorschlag des Gesetzentwurfs habe die Landesregierung die finanzielle Situation der Kommunen im Auge gehabt. Eine Regelung, wie Frau Larisika-Ulmke sie vorschläge, ginge zu Lasten der Gemeinden.

Daß es für 14- bis 16jährige Jugendliche eine Gebührenpflicht gebe, die 16- bis 21jährigen jedoch befreit seien, überzeugt Abg. Klütsch (SPD) dennoch nicht. § 1 Abs. 4 Satz 2 des Bundespersonalausweisgesetzes lasse im Übrigen zu, alle Personen unter 21 Jahre zu befreien. - Der Redner weist nochmals darauf hin,